

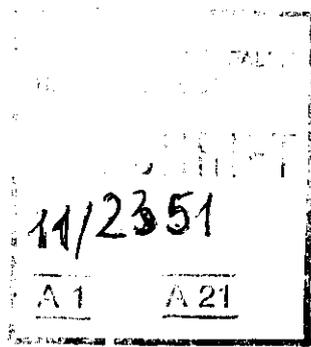
16 Seiten

Arbeitsgemeinschaft der Kanzler  
der Fachhochschulen NW

Sprecher

Fachhochschule Düsseldorf, Gebäude 23.31/32,  
Universitätsstr., 4000 Düsseldorf 1  
Telefon: (0211)311-3375 - Telefax: (0211)311-5303

An  
die Präsidentin des  
Landtages NRW  
Postfach 101143  
  
4000 Düsseldorf



Düsseldorf, 17. Febr. 1993

Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des  
Landtages  
am 04.03.1992  
hier: Stellungnahme zum Entwurf einer FHG-Novellierung  
(= Artikel II des Gesetzes zur Änderung hochschulrecht-  
licher Vorschriften)

Anlage: -1-

Zum vorgelegten Gesetzesentwurf geben wir als Arbeitsgemeinschaft  
der Kanzler der Fachhochschulen dieses Landes die anliegende  
Stellungnahme ab. Dies geschieht schriftlich, nachdem wir zur  
mündlichen Anhörung nicht eingeladen worden sind.

Wir beschränken uns auf Fragen, die die Kanzler bzw. die Hoch-  
schulverwaltungen in besonderer Weise berühren. Dabei wird einer-  
seits auf die Vorschläge der Landesregierung eingegangen, daneben  
jedoch werden weitere Änderungsvorschläge unterbreitet.

(Dr. Lutter)

**S t e l l u n g n a h m e** zum Entwurf einer F H G-Novellierung  
(= Artikel II des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher  
Vorschriften)

Zu § 3 Abs. 6: Aufgaben im Bereich des Technologietransfers

Vorschlag: Ungeachtet des vorliegenden Entwurfes eines neuen  
Abs. 4, wird (der alte) Abs. 6 am Ende wie folgt  
ergänzt:

Vor dem letzten Wort ("zusammen") wird eingefügt:  
"und des Technologietransfers";  
an Stelle des vorangegangenen Wortes: "und" tritt  
ein Komma.

Begründung:

Nach § 3 Absatz 4 des Entwurfs soll die Förderung des Wissens-  
und Technologietransfers zu den Pflichtaufgaben der Hochschulen  
gehören. Eine Ergänzung des Katalogs über die Zusammenarbeit  
gemäß § 3 Absatz 6 ist daher folgerichtig.

Technologietransfer wird in den einzelnen Regionen als Aufgabe  
vielfach auch von den Industrie- und Handelskammern, den Hand-  
werkskammern und den Gewerkschaften wahrgenommen. Von daher bie-  
tet sich eine gesetzliche Verpflichtung zum Zusammenwirken mit  
diesen Institutionen im Bereich des Technologietransfers im  
Sinne einer Optimierung der Aufgabenerfüllung an. Durch die Er-  
gänzung des Gesetzes soll auch eine Rechtsgrundlage für eine or-  
ganisatorische Zusammenarbeit in den Fällen geschaffen werden,  
in denen die Partner in der Region dies beabsichtigen sollten.  
Denn es kann sich mittel- und langfristig durchaus als zweck-  
mäßig erweisen, die in einer Region vorhandenen personellen und  
sächlichen Ressourcen organisatorisch zu konzentrieren, um die  
Leistungsfähigkeit zum Nutzen der Region zu stärken.

Zu § 16 Abs. 2: Hinwirkungspflicht des Rektorats

Vorschlag: Der einleitende Hauptsatz mit seiner Formulierung "wirkt darauf hin" wird geändert in:

"Das Rektorat hat darauf hinzuwirken,..."

Begründung:

Der Änderungsvorschlag hat zum Ziel, die Leitungsfunktion des Rektorats mit ihren Rechten und Pflichten stärker zu betonen. Die vom Gesetzgeber bisher gewählte Formulierung ("wirkt darauf hin") beruht offensichtlich auf der herkömmlichen Erkenntnis, daß eine weitergehende Inpflichtnahme des Leitungsorgans einer Überforderung gleichkäme (vgl. Besch/Giesecke, HSchG NW 1970, § 29 Ziff. 5; Leuze/Bender, WissHG, § 20 Rdn. 8). Dies soll zumal deshalb gelten, weil entsprechende Sanktionsmöglichkeiten fehlen (vgl. im Übrigen die gleichlautenden Formulierungen in § 23 Absatz 1, Satz 4 und in § 29 Satz 2). Das Fehlen solcher Sanktionsmöglichkeiten darf allerdings nicht zur Folge haben, daß die Hinwirkungspflicht "als zahnloses Instrument" (Leuze/Bender, WissHG, § 20 Rdn. 8) angesehen wird. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll daher deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Hinwirkungspflicht eine eigenständige und auch pflichtgemäß wahrzunehmende Aufgabe des Rektorats darstellt, deren Wahrnehmung hochschul-intern Beachtung verlangt.

Zu § 17 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1: Mitgliedschaft von Prorektoren, Dekanen...  
im Senat

Vorschlag: Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:" \_ \_ \_

und

Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Dem Senat gehören ferner der Kanzler, die Prorektoren, die Dekane, die Frauenbeauftragte und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses mit Antragsrecht und beratender Stimme an."

Begründung:

Aus gegebener Veranlassung ist eine gesetzgeberische Klarstellung bezüglich der Rechtsstellung der in § 17 Absatz 4, Satz 1 genannten Funktionsträger im Senat erforderlich. Dies gilt vor allem für die Rechtsstellung der Dekane im Senat.

Entgegen einer früher vertretenen Auffassung ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung der Meinung, daß die in § 17 Abs. 4 erwähnten Funktionsträger keine Mitglieder des Senats sind. Zur Begründung wird mit Erlaß vom 14.11.1991 - III B 4 - 7640/73 - folgendes angegeben:

"Die in § 17 Abs. 4 FHG genannten Personen sind keine Mitglieder kraft Amtes im Senat. Der Kreis der Mitglieder ist abschließend in § 17 Abs. 3 FHG geregelt. Davon abgesetzt sind in § 17 Abs. 4 FHG verschiedene Funktionsträger, u. a. auch die Dekane, genannt, die "beratend an den Senatssitzungen teilnehmen" sollen. Die Bestimmung des § 17 Abs. 4 FHG ist nur deshalb notwendig, weil die dort genannten Funktionsträger gerade nicht Mitglieder des Senats sind.

Diese in ihrem Wortlaut eindeutige Trennung zwischen Mitgliedern des Senats und sonstigen Funktionsträgern durch den Landesgesetzgeber, läßt keinen Raum für eine Auslegung unter Heranziehung des Hochschulrahmengesetzes."

Diese neuerliche Meinung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung ist unzutreffend.

- Soweit es die Dekane betrifft, ist die Meinung nicht HRG-konform. Gemäß § 38 Absatz 3 Satz 2 HRG gehören die Fachbereichssprecher - hier: Dekane - dem zentralen Kollegialorgan - hier: Senat - entweder stimmberechtigt oder mit beratender Stimme kraft Amtes an. Das HRG überläßt demzufolge zwar die Entscheidung über die Frage, ob die Dekane im Senat Stimmrecht haben oder nicht, den Landesgesetzgebern. Zwingend ist jedoch vorgegeben, daß sie dem Senat kraft Amtes angehören und insofern den Status eines Mitgliedes haben müssen. In den einschlägigen Landesgesetzen ist dieser nach § 72 Absatz 1 HRG bindenden Vorgabe zwar in unterschiedlicher Weise, jedoch stets und ausnahmslos mit der Maßgabe Rechnung getragen worden, daß die Mitgliedschaft der Dekane als solche völlig unstrittig ist. Insofern muß auch die in Nordrhein-Westfalen gewählte Formulierung ("nehmen an den Senatsitzungen beratend teil") vor dem Hintergrund des § 38 Absatz 3 HRG interpretiert und verstanden werden (vgl. dazu auch Leuze/Bender, WissHG § 21 Rdn. 6).
- Im Regierungsentwurf zum WissHG 1979 kam zweifelsfrei zum Ausdruck, daß auf der Grundlage und im Rahmen des § 38 Absatz 3 Satz 2 HRG die Dekane in den Kreis der nicht stimmberechtigten Senatsmitglieder aufgenommen werden sollten. In der Begründung des Gesetzentwurfes (Dezember 1978) hieß es zu § 13:

"Neben dem Gruppenprinzip gewinnt durch die Mitgliedschaft der Dekane im Senat kraft Amtes das Fachprinzip maßgeblichen Einfluß. Die Mitarbeit der Dekane, die angesichts der Senatsaufgaben und der Stellung des Senats im vertikalen Organisationsgefüge von besonderer Bedeutung ist, trägt, wie die Hochschulpraxis zeigt, zur Versachlichung der Senatsarbeit bei und stärkt die sachnotwendigen Kontakte zwischen dem Senat und den Fachbereichen. Wenngleich die Dekane nicht stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind, sind sie gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 antragsberechtigt."

Die endgültige Fassung des § 21 WissHG sowie des § 17 FHG weicht zwar in Wortlaut und Gliederung vom Regierungsentwurf ab. Jedoch ist während der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfes an keiner Stelle und zu keiner Zeit erkennbar gewesen, daß damit gleichzeitig auch - in Abweichung von der vorstehend zitierten Begründung - der Mitgliederstatus der Dekane im Senat in Frage gestellt werden sollte. Dies gilt zumal auch deshalb, weil davon auszugehen ist, daß der Landesgesetzgeber im Zweifelsfalle die Konformität seiner Gesetze mit dem HRG gewahrt wissen will. Insofern ist auch die in § 21 Abs. 6 WissHG und in § 17 Absatz 6 FHG gewählte Formulierung relevant. Da der Gesetzgeber hier ausdrücklich den Begriff der "stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums" verwendet, muß daraus im Wege des Umkehrschlusses zwingend gefolgert werden, daß dem Gremium auch "nicht stimmberechtigte Mitglieder" angehören.

Wenn aber die Dekane Mitglieder des Senats sind, so müssen auch die übrigen in § 17 Absatz 4 Satz 1 genannten Funktionsträger den gleichen Status haben. Dieser Status kraft Amtes stärkt nicht nur das zentrale Kollegialorgan in seiner Zuständigkeit und Verantwortung; es stellt auch sicher, daß die genannten Funktionsträger nicht nur Rechte, sondern auch funktionsbedingte Pflichten gegenüber dem Senat haben. So werden insbesondere das Recht und die Pflicht, an den Senatssitzungen teilzunehmen, nur dann in rechtlich eindeutiger Weise geregelt, wenn die Funktionsträger den Status eines Mitglieds und damit ein bestimmtes Mandat haben. Wenn nach der neuerlichen Auffassung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung die Funktionsträger nur an den Senatssitzungen teilnehmen "sollen", so trägt eine solche Rechtsauslegung sicherlich nicht zu einer Stärkung des Senats bei.

Da die in § 17 Absatz 4 Satz 1 genannten Funktionsträger somit ein Mandat ausüben, findet auf sie auch der in § 12 Abs. 4 verankerte Inkompatibilitätsgrundsatz Anwendung. Hierdurch werden für solche Funktionsträger, die für den Senat auch wählbar sind, denkbare Interessenskonflikte vermieden. Dies muß auch für die Dekane gelten, die gleichzeitig als Vertreter ihrer Mitgliedergruppe in den Senat gewählt werden sollen. Falls hingegen der vorerwähnte Grundsatz keine Anwendung finden sollte, bedarf es einer gesetzlichen Ausnahmeregelung (vgl. z. B. § 72 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz i. d. F. v. 09.09.1987).

Zu § 23 Abs. 1 Satz 4: Stellung des Dekans

Vorschlag: Unabhängig vom einzufügenden neuen Abs. 2 erhält Satz 4 des Abs. 1 folgende neue Fassung:

"Der Dekan ist Vorgesetzter der zum Fachbereich gehörenden Mitarbeiter im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit des Fachbereichs zugewiesen sind."

Begründung:

Die beabsichtigte Stärkung der Stellung der Dekane ist aus der Sicht der Kanzler grundsätzlich zu begrüßen. Diese Stärkung hinsichtlich Zuständigkeit und Verantwortlichkeit soll mit dem Vorschlag noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, indem der Dekan entsprechend der beamtenrechtlichen Regelung nach § 3 Absatz 5 LBG Vorgesetzter der Mitarbeiter des Fachbereichs wird (so z.B. auch § 97 Absatz 2 Satz 3 NHG i.d.F. vom 22.03.1990; § 20 Absatz 4 Hess. FHG i.d.F. vom 17.12.1987; § 35 Absatz 1 Saarl. FHG i.d.F. vom 15.05.1991). Mit der Verwendung des Vorgesetztenbegriffes werden die Rechte und Pflichten des Dekans klarer umschrieben und gegenüber den Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten und der Personalvertretung deutlicher abgegrenzt. Dies schließt vor allem ein, daß der Dekan "nicht befugt ist, einem Angestellten oder Arbeiter Aufgaben zuzuweisen, die eine Eingruppierung in einer höheren oder niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe zur Folge haben würde" (so ausdrücklich § 97 Absatz 2 Satz 3 NHG).

Durch die Inbezugnahme des § 7 Absatz 1 Nr. 5 wird der Kreis der Mitarbeiter, die dem Dekan als Vorgesetzten unterstellt sind, klar definiert. Vor allem soll deutlich ausgeschlossen werden, daß die Lehrkräfte für besondere Aufgaben insoweit nicht betroffen sind, wie dies in den Hochschulgesetzen einiger Bundesländer vorgesehen ist (vgl. z.B. § 97 Absatz 2 Satz 3 NHG).

Die Vorgesetztereigenschaft soll ferner nur hinsichtlich derjenigen Mitarbeiter eingeräumt werden, die dem Fachbereich angehören. Damit wird klargestellt, daß die Mitarbeiter, die im Rahmen von Drittmittelprojekten beschäftigt werden, nicht gemeint sind.

Gemäß § 64 Absatz 4 Satz 3 HRG ist allerdings zwingend vorgegeben, daß die Befugnisse des Dekans sich nicht auf die Mitarbeiter erstrecken können, die einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit zugewiesen sind. Dieser bundesgesetzlichen Vorgabe wird in den Hochschulgesetzen aller Bundesländer Rechnung getragen. Die Einschränkung ist im übrigen sinnvoll und notwendig, weil der Dekan anderenfalls die Möglichkeit hätte, in die eigenständige Leitungsfunktion und Organisationsgewalt der Leiter dieser Einrichtungen einzugreifen. Soweit der Referentenentwurf diese rechtlichen und praktischen Bedenken nicht berücksichtigt, ist er abzulehnen.

Zu § 23 Abs. 1 Satz 4: Stellung des Dekans

Vorschlag: Unabhängig vom einzufügenden neuen Abs. 2 erhält Satz 4 des Abs. 1 folgende neue Fassung:

"Der Dekan ist Vorgesetzter der zum Fachbereich gehörenden Mitarbeiter im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit des Fachbereichs zugewiesen sind."

Begründung:

Die beabsichtigte Stärkung der Stellung der Dekane ist aus der Sicht der Kanzler grundsätzlich zu begrüßen. Diese Stärkung hinsichtlich Zuständigkeit und Verantwortlichkeit soll mit dem Vorschlag noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, indem der Dekan entsprechend der beamtenrechtlichen Regelung nach § 3 Absatz 5 LBG Vorgesetzter der Mitarbeiter des Fachbereichs wird (so z.B. auch § 97 Absatz 2 Satz 3 NHG i.d.F. vom 22.03.1990; § 20 Absatz 4 Hess. FHG i.d.F. vom 17.12.1987; § 35 Absatz 1 Saarl. FHG i.d.F. vom 15.05.1991). Mit der Verwendung des Vorgesetztenbegriffes werden die Rechte und Pflichten des Dekans klarer umschrieben und gegenüber den Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten und der Personalvertretung deutlicher abgegrenzt. Dies schließt vor allem ein, daß der Dekan "nicht befugt ist, einem Angestellten oder Arbeiter Aufgaben zuzuweisen, die eine Eingruppierung in einer höheren oder niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe zur Folge haben würde" (so ausdrücklich § 97 Absatz 2 Satz 3 NHG).

Durch die Inbezugnahme des § 7 Absatz 1 Nr. 5 wird der Kreis der Mitarbeiter, die dem Dekan als Vorgesetzten unterstellt sind, klar definiert. Vor allem soll deutlich ausgeschlossen werden, daß die Lehrkräfte für besondere Aufgaben insoweit nicht betroffen sind, wie dies in den Hochschulgesetzen einiger Bundesländer vorgesehen ist (vgl. z.B. § 97 Absatz 2 Satz 3 NHG).

Die Vorgesetztereigenschaft soll ferner nur hinsichtlich derjenigen Mitarbeiter eingeräumt werden, die dem Fachbereich angehören. Damit wird klargestellt, daß die Mitarbeiter, die im Rahmen von Drittmittelprojekten beschäftigt werden, nicht gemeint sind.

Gemäß § 64 Absatz 4 Satz 3 HRG ist allerdings zwingend vorgegeben, daß die Befugnisse des Dekans sich nicht auf die Mitarbeiter erstrecken können, die einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit zugewiesen sind. Dieser bundesgesetzlichen Vorgabe wird in den Hochschulgesetzen aller Bundesländer Rechnung getragen. Die Einschränkung ist im Übrigen sinnvoll und notwendig, weil der Dekan anderenfalls die Möglichkeit hätte, in die eigenständige Leitungsfunktion und Organisationsgewalt der Leiter dieser Einrichtungen einzugreifen. Soweit der Referentenentwurf diese rechtlichen und praktischen Bedenken nicht berücksichtigt, ist er abzulehnen.

Zu § 27: Festlegung des Status des Ausländer-Studienkollegs  
an Fachhochschulen

Vorschlag: Nach der Regelung betreffend die Betriebseinheiten und noch v o r der über die An-Institute ist ein neuer § 27 a einzufügen (während der jetzige § 27 a zum neuen § 27 b wird):

" Studienkolleg

- (1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, ausländischen Studienbewerbern mit Hochschulreife diejenigen fehlenden Voraussetzungen zu vermitteln, die für ein erfolgreiches Studium an einer Fachhochschule erforderlich sind, einschließlich der hinreichenden Kenntnis der deutschen Sprache. Das Studienkolleg kann auch Hochschulsprachkurse durchführen.
  
- (2) Den Fachhochschulen Dortmund, Köln und Niederrhein ist jeweils ein Studienkolleg organisatorisch zugeordnet. Diese Fachhochschulen werden ermächtigt, durch Satzung die Organisation des Studienkollegs, die Zulassung zum Studienkolleg, die Benutzung des Studienkollegs, die Rechte und Pflichten der Kollegiaten und die Ordnungsmaßnahmen einschließlich des Ausschlusses aus dem Studienkolleg bei Pflichtverletzungen oder wegen dauernd unzureichender Leistungen zu regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Lehrinhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Schulrechts durch Rechtsverordnung zu regeln.
  
- (3) Das Studienkolleg wird von einem hauptamtlichen oder einem nebenamtlichen Leiter geleitet, der vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung bestellt wird; die Fachhochschule hat ein Vorschlagsrecht. "

## Begründung

Ausländische Studienbewerber mit Bildungsnachweisen, die in ihrem Herkunftsland zum Hochschulstudium berechtigen, aber mit einem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder einer fachgebundenen Hochschulreife nicht vergleichbar sind (Zeugnisse der Bewertungsgruppe II und III), können an Fachhochschulen studieren. Voraussetzung für die Einschreibung ist unter anderem der Nachweis der erforderlichen Teilnahme an einem Ausländervorstudienkurs, der von den Studienkollegs durchgeführt wird, die in Nordrhein-Westfalen an den Fachhochschulen Dortmund, Köln und Niederrhein eingerichtet sind.

Die Rechtsstellung und die Rechtsqualität des Ausländer-Studienkollegs ist bislang nicht eindeutig geregelt. Zwar erwähnt § 47 Absatz 2 Satz 1 FHG das Studienkolleg, ordnet es aber nicht ausdrücklich dem Hochschulbereich zu und regelt weder die Zuständigkeit der Hochschule für Angelegenheiten des Studienkollegs, noch unter wessen rechtlicher und fachlicher Verantwortung das Studienkolleg steht. Andererseits könnte unter Hinweis auf § 4 a Schulverwaltungsgesetz das Studienkolleg als eine besondere Einrichtung des Schulwesens angesehen werden, vergleichbar mit dem Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife) und damit eine Einrichtung organisatorisch und fachlich außerhalb der Hochschule liegend sein.

Das Kolleg im Sinne des § 4 a Schulverwaltungsgesetz dient dazu, berufserfahrene Erwachsene zur allgemeinen Hochschulreife zu führen. Dies entspricht jedoch nicht der Aufgabenstellung des Ausländer-Studienkollegs an Fachhochschulen. Es ist ferner nicht hochschuladäquat, an einer Fachhochschule eine schulische Einrichtung zu errichten, die den schulischen Bestimmungen nach Maßgabe der entsprechenden Gesetze, Verordnungen usw. unterworfen ist. Mit den hochschulrechtlichen Regelungen des Fachhochschulgesetzes sind zahlreiche schulrechtliche Bestimmungen z. B. des Schulmitwirkungsgesetzes, der Allgemeinen Schulordnung usw. nicht vereinbar.

Der jetzige unregelmäßige Zustand führt zu Kompetenzkonflikten in der Hochschule und mit den beteiligten Aufsichtsbehörden (MWF, KM, RP) über die organisatorische, fachliche, personelle und finanzielle Zuständigkeit und Verantwortung für die Studienkollegs.

Eine Klarstellung von Rechtsstellung und Rechtsqualität der Studienkollegs ist erforderlich.

Im übrigen wird auf entsprechende Regelungen zum Studienkolleg in Baden-Württemberg verwiesen (vgl. § 134 des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 04.12.1989 und § 102 des Fachhochschulgesetzes i.d.F. vom 04.12.1989).

Zu § 30 Abs. 2: Stellung des Kanzlers

Vorschlag: Die vorgesehene Ergänzung dieses Absatzes durch zwei ergänzende Sätze unterbleibt. Ein Regelungsbedarf besteht nicht.

Begründung:

Die Rechte und Pflichten des Beauftragten für den Haushalt sind inhaltlich landeseinheitlich in der Landeshaushaltsordnung geregelt. Dies gilt sowohl für die Widerspruchsbefugnis als auch für die Vorlagepflicht an die nächsthöhere Dienststelle und deren Entscheidungskompetenz (vgl. Ziffer 5.42 VV zu § 9 LHO). Von daher ist auch die im o. a. Erlaß angegebene Zielsetzung, durch diese Gesetzesergänzung die Befugnisse des Kanzlers "erweitern" zu wollen, nicht stichhaltig, es sei denn, daß bewußt oder unbewußt mit der gewählten Terminologie - Vetorecht - eine von der LHO abweichende oder zusätzliche Befugnis in die Hochschulgesetze aufgenommen werden soll. Wenn überhaupt - und dies im übrigen abweichend von den Hochschulgesetzen aller übrigen Bundesländer - eine Änderung der Funktion des Beauftragten für den Haushalt angestrebt werden soll, so hat dies in der LHO und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu geschehen. Andernfalls müßte auch klargestellt werden, ob mit dieser Ergänzung die Ziffer 5.42 VV zu § 9 LHO und hier insbesondere Satz 2 und 3 zukünftig keine Anwendung mehr finden soll.

Unbeschadet dessen wird um Prüfung gebeten, ob mit der Einführung einer nunmehr erstmalig dem Rektorat obliegenden Berichtspflicht tatsächlich auch den Interessen des Landes und dem ansonsten ständig erhobenen Postulat nach Verwaltungsvereinfachung entsprochen wird. In Ziffer 5.42 VV zu § 9 LHO ist zwingend geregelt, daß im Konfliktfall die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle einzuholen ist. Diese Entscheidung setzt eine vollständige und allseitig abgewogene Information voraus. Hierzu kann ausnahmsweise auch eine separate Berichterstattung durchaus sinnvoll sein, zumal die LHO dem Beauftragten für den Haushalt funktionspezifische Pflichten auferlegt, deren ordnungsgemäße Wahrnehmung insbesondere in einem Konfliktfall notwendigerweise auch das eigenständige Recht und die Pflicht zur Anrufung der nächsthöheren Dienststelle beinhalten muß, um damit auch einen gegebenenfalls drohenden Schaden für das Land abzuwenden.

Soweit es die Fachhochschulen betrifft, sind zwar aus der Vergangenheit keine Fälle bekannt, in denen eine Entscheidung des MWF angefordert worden ist. Sollten jedoch im Bereich der Universitäten entsprechende Vorgänge zu verzeichnen gewesen sein, so muß sicherlich davon ausgegangen werden, daß nachvollziehbare Gründe vorlagen, die unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlage und -bindung eine separate Berichtsvorlage erforderlich gemacht haben. Insoweit sollte auch gefragt werden, ob in solchen Ausnahmefällen eine separate Berichterstattung die alsdann fällige Entscheidung des Ministeriums eher erschwert oder aber erleichtert hat. Aus der Sicht der Arbeitsgemeinschaft muß jedenfalls bei einer Verlagerung der Berichtspflicht auf das Rektorat befürchtet werden, daß zukünftig nicht mehr mit der gebotenen Zügigkeit entschieden wird. Diese Sorge besteht vor allem auch deshalb, weil die Beamten des Ministeriums in solchen Konfliktfällen eine gesonderte Stellungnahme des Beauftragten für den Haushalt anfordern werden, dies vor allem schon deshalb, um etwaige Beanstandungen des Landesrechnungshofes und gegebenenfalls auch damit verbundene Regreßansprüche des Landes gegen sie selbst auszuschließen.

Darüber hinaus bestehen bei der vorgeschlagenen Gesetzesergänzung aber auch ernsthafte Zweifel im Hinblick auf die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit des Berichtspflichtigen. Die Vorlagepflicht als solche ist, wie bereits erwähnt, zwingend vorgegeben; darüber ist nicht mehr zu entscheiden. Folglich kann sich die Zuständigkeit des Rektorats nur auf die Begründung der Berichtsvorlage beziehen. Diese muß jedoch zwingend vor allem die nach dem Haushaltsrecht begründete Beanstandung des Kanzlers gemäß Ziff. 5.42 VV zu § 9 LHO zum Inhalt haben. In seiner eigenständigen Funktion als Beauftragter für den Haushalt kann und darf er nach dem Haushaltsrecht durch das Rektorat nicht mehrheitlich überstimmt werden. Würde durch die Berichtsvorlage diesem Erfordernis nicht oder nicht vollständig Rechnung getragen werden, wäre der Kanzler bei Vermeidung eigener Pflichtversäumnisse ohnehin zur Anrufung der nächsthöheren Dienststelle verpflichtet. Dies ist insbesondere für den Fall von Bedeutung, daß die nächsthöhere Dienststelle auf der Grundlage unvollständiger oder auch unrichtiger Informationen eine falsche Entscheidung trifft, die wiederum haftungsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann.

Nach allem ist dann auch die Streichung des Satzes  
2 § 69 Abs. 1 verfehlt.

Zu § 49 Abs. 1: "Prüfungstourismus" bei Zweithörern

Vorschlag: Nach Satz 1 werden (vor Satz 2) folgende Sätze eingefügt, so daß der bisherige Satz 2 zu Satz 4 wird:

"Die Zulassung setzt den Nachweis über bereits erbrachte Prüfungen und deren Versuche voraus. Sie wird der Hochschule, an der der Zweithörer als Erst-  
hörer eingeschrieben ist, von Amts wegen mitgeteilt; das gleiche gilt für abgelegte Prüfungen und Prüfungsversuche, soweit deren Anzahl nach der einschlägigen Prüfungsordnung begrenzt ist."

Begründung:

In den letzten Jahren hat der sogenannte "Prüfungstourismus" durch die Zulassung als Zweithörer im Sinne des § 49 Absatz 1 erheblich zugenommen. Dies geschieht durch Ausweichen an zu-  
meist benachbarte Hochschulen, an denen die nach der Prüfungs-  
ordnung vorgeschriebenen Prüfungen tatsächlich oder vermeint-  
lich leichter zu bestehen sind. Damit ist eine erhebliche Mehr-  
belastung für die betroffenen Hochschulen, die Fachbereiche,  
die Prüfungsausschüsse und nicht zuletzt für die Lehrenden und  
Prüfer verbunden. Zwar soll in Übereinstimmung mit dem Grund-  
satz der Freiheit des Studiums die Zulassung auch als Kleiner  
Zweithörer nicht eingeschränkt werden. Ebenso soll die Berech-  
tigung zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen grundsätzlich  
erhalten bleiben. Jedoch muß zur Wahrung des Grundsatzes der  
Chancengleichheit im Prüfungsrecht sichergestellt werden, daß  
ein Austausch prüfungsrelevanter Daten zwischen den Hochschulen  
erfolgen kann. Vor allem muß ausgeschlossen werden, daß der  
einzelne Student zukünftig noch weiter in der Lage sein kann,  
die in den Prüfungsordnungen festgelegten Regelungen über die  
Höchstzahl an Prüfungsversuchen sowie über das Verbot einer  
"reformatio in melior" zu unterlaufen.

Die amtliche Übermittlung der entsprechenden Daten ist nach der  
derzeitigen Rechtslage nicht zulässig. Hierfür fehlt es an ei-  
ner einschlägigen, bereichsspezifischen gesetzlichen Grundlage  
im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.03.83  
zum Volkszählungsgesetz 1983. Im übrigen wird auf die Stellung-  
nahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz NW gemäß  
Schreiben vom 05.02.88 an die Fachhochschule Niederrhein  
verwiesen.

MMZ 11/2351 12 - 14

Zu § 50 (i.V.m. § 71 Abs. 2 WissHG): Aufgaben der Studentenschaft

Vorschlag: In § 71 Abs. 2 Satz 1 wird ein weiterer Punkt angefügt:

"7. sich an Maßnahmen zur verstärkten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch ihre Mitglieder zu beteiligen."

Begründung:

An zahlreichen Hochschulstandorten werden durch das Verkehrsverhalten der Studenten infolge einer unverhältnismäßig starken Benutzung des motorisierten Individualverkehrs große Verkehrs- und Parkprobleme erzeugt. Damit ist eine erhebliche Belastung der Umwelt und nicht selten auch der Anlieger verbunden. Es muß daher das Ziel sein, künftig mehr als bisher das Verkehrsverhalten der Studenten auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel umzulenken. Dies kann durch die Einführung preisgünstiger "Semestertickets" erreicht werden, wie sie z. B. in den Niederlanden seit Jahren für alle Studierenden gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind.

Es ist davon auszugehen, daß auch in Nordrhein-Westfalen die Verkehrsbetriebe zunehmend solche "Semestertickets" anbieten und dadurch Anreize schaffen werden, in verstärktem Umfange den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen. Derartige Angebote sind jedoch nur dann wirtschaftlich durchführbar, wenn alle Studenten einer Hochschule einbezogen werden. Gemäß § 71 Absatz 2, Nr. 3 WissHG ist es zwar die Aufgabe der Studentenschaft, die wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Jedoch ist es nach der derzeitigen Rechtslage zumindest zweifelhaft, ob diese Aufgabenregelung sich auch auf die Maßnahmen erstreckt, die zur Annahme entsprechender Angebote der Verkehrsbetriebe erforderlich sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung zweckgebundener Beitragsanteile in der Beitragsordnung. Nur dann, wenn es zu den Aufgaben der Studentenschaft gehört, sich an Maßnahmen zur verbesserten Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zu beteiligen, können auch die dafür erforderlichen Beiträge gemäß § 78 Absatz 2 WissHG nach Maßgabe einer Beitragsordnung zweifelsfrei erhoben werden.

Eine klarstellende gesetzliche Regelung ist daher erforderlich.

Zu § 60 Abs. 8: Stellung der Prüfungsausschüsse

Vorschlag: In § 60 wird nach dem neuen Abs. 7 (betreffend Prüfungstermine) ein weiterer Abs. 8 eingefügt:

"In Prüfungsangelegenheiten handeln für die Hochschule die nach den Prüfungsordnungen gebildeten Prüfungsausschüsse."

Begründung:

Die Rechtsstellung und Rechtsqualität der Prüfungsausschüsse ist im FHG nicht eindeutig geregelt. § 61 Abs. 2 Nr. 9 FHG bestimmt lediglich, daß in den Hochschulprüfungsordnungen die Prüfungsorgane bestimmt sein müssen. Nach dem Organisationsrecht des FHG sind nur die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche ausdrücklich entscheidungsbefugt.

Ausnahmen von diesem Grundsatz können gemäß § 11 Abs. 1 FHG "in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen" werden. Als Ausnahmeregelung im Sinne dieser Vorschrift kann § 61 Abs. 2 Nr. 9 FHG kaum angesehen werden, weil es an einer eindeutigen Beschreibung der Kompetenzen der "Prüfungsorgane" fehlt und der "Prüfungsausschuß" nicht als Prüfungsorgan genannt ist.

Nach ständiger Praxis bilden aber die Hochschulen Prüfungsausschüsse, die die gesamte Prüfungsorganisation für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge selbständig und entscheidungsbefugt regeln und ihre Entscheidungen auch im eigenen Namen nach außen vertreten. Sie treten als eigenständiges Organ der Hochschule auf und wirken als Behörde der Hochschule nach außen. Um diese Praxis auf eine klare Rechtsgrundlage zu stellen, bietet sich eine Regelung an, mit der der Prüfungsausschuß als selbständiges, entscheidungsbefugtes Organ der Hochschule im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 FHG mit Behördenqualität im Gesetz qualifiziert wird. Dies kann am zweckmäßigsten durch die vorgeschlagene Ergänzung von § 60 FHG erreicht werden.

Im Übrigen wird auf den Erlaß des MWF vom 14.12.1988 - II A 7 - 8135.0 - verwiesen, in dem angekündigt worden ist, die "wegen des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung denkbare Rechtsunsicherheit bei geeigneter Gelegenheit durch eine Gesetzesänderung" zu beseitigen.

Zu § 69 Abs. 1: Der Kanzler und die Verteilung der  
Haushaltsmittel

Vorschlag: Die Streichung des Satzes 2 unterbleibt.

Begründung: Es wird auf die Stellungnahme zu § 30 verwiesen.